



Kurzzeit-Pflege und Urlaubs-und Verhinderungspflege

Die täglichen Preise, die vom Kurzzeitpflegegast persönlich zu zahlen sind:

Unterkunft:	10,47 €
Verpflegung:	8,57 €
Investitionskosten:	21,72 €
Gesamt:	<u>40,76 €</u>

Die Pflegesätze

Pflegegrad 2	inkl. Aufschlag	57,68 €
Pflegegrad 3		73,86 €
Pflegegrad 4		90,72 €
Pflegegrad 5		98,28 €

Zzgl. Pflegeausbildungsfond ab 01.02.2021

Für alle Pflegegrade pro Tag	0,93 €
------------------------------	--------

Von diesen täglichen Pflegesätzen trägt die Pflegekasse **max. 1.612,00 €** für die **Kurzzeitpflege**.
Möglich für **max. 28 Tage im Jahr**.

Eventuell nicht gedeckte Kosten sind vom Selbstzahler zu tragen!

Kurzzeitpflegegäste Nach SGB V § 39 werden grundsätzlich mindestens mit dem Pflegegrad 3 abgerechnet.

Bei erhöhtem behandlungspflegerischem Aufwand können in den übrigen Pflegegraden auch die jeweils höheren Pflegegrade zur Anwendung kommen.

Für die Kurzzeitpflege können auch nicht in Anspruch genommene Leistungen des Entlastungsbetrages nach 43b SGBXI mit der Pflegekasse abgerechnet werden. (Sachleistung, auch für „Hotelkosten“, die bis 30.6. des Jahres evtl. auch aus dem Vorjahr noch zur Verfügung steht). Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Pflegekasse danach!

Der Anspruch auf **Urlaubs-und Verhinderungspflege** beträgt ebenfalls max. 28 Tage im Jahr. Auch hierfür stehen Ihnen **nochmals bis zu 1.612,00 €** zu.

Dieser Anspruch kann unter den gleichen Bedingungen zusätzlich im Haus gewährt werden.

Stand: Januar 2021